S 6 AL 118/23

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Nürnberg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	6.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AL 118/23
Datum	21.09.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Das Sozialgericht NÃ¼rnberg erklÃ¤rt sich ebenfalls fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig.

II. Es wird beantragt, dass das D. gemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 SGG das zustÃ¤ndige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit bestimmt.

G r Ã¼ n d e:

I.

Mit Schreiben vom 28.02.2023 erhob der KlÃ¤ger, der zu diesem Zeitpunkt in N. â G-Land lebte, Klage zum Sozialgericht (SG), die dort am 07.03.2023 einging und unter dem Az.: eingetragen wurde.
Die Auslegung seines Klagebegehrens ergab, dass er sich gegen die Ablehnung seines Antrags vom 20.09.2022 auf Mitnahme/Export seines deutschen Arbeitslosengeldanspruchs nach G-Land durch Ablehnungsbescheid der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit â Agentur fÃ¼r â vom 21.11.2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2022 (W 04503/22) wendet.Â

In der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides wurde darauf

hingewiesen, dass gegen diese Entscheidung Klage beim SG NÃ¼rnberg erhoben werden kÃ¶nnte.

Nach Klageeingang hÃ¶rte das SG C-Stadt die Beteiligten am 23.03.2023 zu der beabsichtigten Verweisung des Rechtsstreits an das SG NÃ¼rnberg an.
In dem AnhÃ¶rungsschreiben stellte das SG C-Stadt fest, dass sich in Verfahren vor den Sozialgerichten die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts nach dem Sitz der Beklagten richte, wenn der KlÃ¤ger Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland hÃ¤tte. Entscheidend seien die VerhÃ¤ltnisse im Zeitpunkt der Klageerhebung.Â
Da aus der Klageschrift hervorgehe, dass der KlÃ¤ger zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht im Bezirk des SG C-Stadt, sondern in G-Land wohnte, sei beabsichtigt den Rechtsstreit an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige SG C-Stadt zu verweisen.Â
Ein Hinweis auf die nach Â§ 369 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) fÃ¼r den KlÃ¤ger erÃ¶ffnete Wahl des Gerichtsstandes erfolgte dabei jedoch nicht.Â
WÃ¤hrend sich der Beklagte am 24.03.2023 mit einer Verweisung einverstanden erklÃ¤rte, ist eine Ãuãerung des KlÃ¤gers hierzu nicht ersichtlich. Vielmehr wendete er sich mit einer Stellungnahme vom 03.04.2023, in der er auch auf die erfolgte AnhÃ¶rung Bezug nahm, nochmals an das SG C-Stadt, um diesem weitere Unterlagen zuzuleiten.
Mit Beschluss vom 08.05.2023 wurde der Rechtsstreit sodann an das SG NÃ¼rnberg, ohne weitere BegrÃ¼ndung, verwiesen.Â
Von seiner, nach einer RÃ¼ckkehr nach Deutschland, aktuellen Wohnadresse in der G.-StraÃe, A-Stadt, informierte der KlÃ¤ger sowohl das SG C-Stadt als auch das SG NÃ¼rnberg jeweils mit Schreiben vom 18.08.2023Â

II.

GemÃ¤Ã Â§ 58 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) wird das zustÃ¤ndige Gericht innerhalb der Sozialgerichtsbarkeit durch das gemeinsam nÃ¤chsthÃ¶here Gericht bestimmt, wenn verschiedene Gerichte, von denen eines fÃ¼r den Rechtsstreit zustÃ¤ndig ist, sich rechtskrÃ¤ftig fÃ¼r unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt haben. Zur Feststellung der ZustÃ¤ndigkeit kann jedes mit dem Rechtsstreit befasste Gericht und jeder am Rechtsstreit Beteiligte das im Rechtszug hÃ¶here Gericht anrufen, das ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden kann, Â§ 58 Abs. 2 SGG.Â
Vorliegend haben sich sowohl das SG C-Stadt als auch das SG NÃ¼rnberg fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt. Eines der beiden Gerichte ist aber fÃ¼r den Rechtsstreit Ã¶rtlich zustÃ¤ndig.Â
Das SG NÃ¼rnberg ist als das derzeit mit dem Rechtsstreit befasste Gericht antragsberechtigt.Â
ZustÃ¤ndig fÃ¼r die Bestimmung ist das D., da zwei Gerichte verschiedener Landessozialgerichtsbezirke betroffen sind (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Komm. zum SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 58 RdNr. 3a).

Das SG NÃ¼rnberg ist Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig.

Es hÃ¤lt sich insoweit insbesondere nicht gemÃ¤Ã Â§ 98 Satz 1 SGG i.Vm. Â§ 17a Abs. 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) an den Verweisungsbeschluss des SG C-

Stadt vom 08.05.2023 gebunden, da dieser auf willkÃ¼rlichem Verhalten beruhte. Objektiv willkÃ¼rlich ist eine Entscheidung etwa dann, wenn das Gericht eine einschlÃ¤gige Norm nicht angewendet hat; auf subjektive UmstÃ¤nde oder ein Verschulden des Gerichts kommt es dabei nicht an (s. BSG, B. v. 02.05.2023 â□□ B 11 SF 5/23 S).
In diesem Sinne war die ohne Beachtung von Â§ 369 SGB III erlassene Verweisungsentscheidung des SG C-Stadt willkÃ¼rlich, da es die damit fÃ¼r den KlÃ¤ger gegebene WahlmÃ¶glichkeit des Gerichtsstandes offensichtlich Ã¼bersehen oder nicht gekannt, jedenfalls aber nicht beachtet hat.Â
Nach Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGG ist grundsÃ¤tzlich Ã¶rtlich zustÃ¤ndig das SG, in dessen Bezirk der KlÃ¤ger zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthaltsort hat; steht der KlÃ¤ger in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis, so kann er auch vor dem fÃ¼r den BeschÃ¤ftigungsort zustÃ¤ndigen SG klagen. Wenn der KlÃ¤ger seinen Sitz oder Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Ausland hat, ist gemÃ¤Ã□ Â§ 57 Abs. 3 SGG Ã¶rtlich zustÃ¤ndig das SG, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz oder Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seifen Aufenthaltsort hat.Â
Hat eine gegen die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit gerichtete Klage jedoch Bezug auf den Aufgabenbereich einer Regionaldirektion oder einer Agentur fÃ¼r Arbeit und ist der Sitz der Bundesagentur maÃ□gebend fÃ¼r die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Gerichts, so kann die Klage gemÃ¤Ã□ Â§ 369 SGB Ill auch bei dem Gericht erhoben werden, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur fÃ¼r Arbeit ihren Sitz hat.Â
Die Vorschrift des Â§ 369 SGB Ill erÃ¶ffnete somit das Wahlrecht, eine Klage gegen die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit entweder beim SG NÃ¼rnberg â□□ als dem nach dem Sitz der Bundesagentur, Â§ 367 Abs. 4 SGB III, zustÃ¤ndigen Gericht â□□ oder bei dem Gericht zu erheben, in dessen Bezirk die Regionaldirektion oder die Agentur fÃ¼r Arbeit ihren Sitz hat (s. DÃ¼e in Brand, SGB III, 9. Auflage 2021, Â§ 369 RdNr. 2), vorliegend also dem SG C-Stadt in dessen ZustÃ¤ndigkeitsbereich die Agentur fÃ¼r Arbeit Main liegt
Zum Zeitpunkt der Klageerhebung gegen die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit hatte der KlÃ¤ger seinen Wohnsitz in G-Land, also im Ausland. Obwohl im Widerspruchsbescheid der Agentur fÃ¼r vom 15.12.2022 nur Ã¼ber die KlagemÃ¶glichkeit vor dem SG NÃ¼rnberg belehrt worden war, hat der Klage die Klage gleichwohl an das SG C-Stadt gerichtet.
Es entsprach folglich seinem Wunsch, die Klage vor diesem Gericht zu fÃ¼hren. Mit Klageeinreichung beim SG C-Stadt hat der KlÃ¤ger also das ihm zustehende Wahlrecht ausgeÃ¼bt (s. Keller, a.a.O., Â§ 57 RdNr. 7b).Â
Ã□ber das grundsÃ¤tzliche Bestehen einer WahlmÃ¶glichkeit war der KlÃ¤ger durch das SG C-Stadt nicht aufgeklÃ¤rt worden. Eine Verweisung an das SG NÃ¼rnberg hat er KlÃ¤ger auch nach AnhÃ¶rung erkennbar nicht beantragt.Â
Der nach Â§ 369 SGB III erforderliche Bezug der eingereichten Klage zum Aufgabenbezug der Agentur fÃ¼r ergibt sich offenkundig bereits daraus, dass von dieser die angegriffenen Bescheide erlassen wurden (s.a. DÃ¼e, a.a.O., RdNr. 5).
Die Vorschrift des Â§ 369 SGB III ist somit auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar und erÃ¶ffnete dem KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, den Rechtsstreit auch vor dem SG C-Stadt zu fÃ¼hren.Â
Wurde eine Klage bei einem nach Â§ 369 SGB III Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen SG

eingelegt, ist die getroffenen Entscheidung fÃ¼r dieses SG verbindlich. Ein KlÃ¤ger kann also nicht mehr verlangen, dass der Rechtsstreit nach Klageerhebung an ein anderes SG verwiesen wird, das daneben auch zustÃ¤ndig gewesen wÃ¤re.Â

Ebenso ist das angegangene SG ist nicht berechtigt, die Sache an ein anderes SG zu verweisen (s. DÃ¼e, a.a.O. RdNr. 7).

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Verweisung des Rechtsstreits an das SG NÃ¼rnberg wegen der behaupteten fehlenden Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit des SG C-Stadts auf fehlender Anwendung der Regelung des Â§ 369 SGB III beruhte und mithin willkÃ¼rlich erfolgt ist.

Erstellt am: 28.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024